Nr.: RA-000950-D0-338

Anlage-Nr. : **2a** Seite : 1 / 6

Auftraggeber: Kautschuk-Verwertungs-GmbH

Teiletyp: TN18-9020



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	TN18-9020
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Tomason Klein Wiele
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	МВ
Radgröße:	9Jx20H2
Rad-Einpresstiefe:	25 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	66,50 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	900 kg
bei Reifenabrollumfang:	2300 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : BMW (D), Mini

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
7L, F1X, G3X, G4X, G5L,	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		140 Nm
G6GT, UKL-L	M14x1,25, Schaftlänge 33 mm		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 51823 Nr. : RA-000950-D0-338

Nr.:

Anlage-Nr.: 2a Seite: 2/6



Teiletyp: TN18-9020



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G5L	e1*2007/46*1688*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen	größen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
100 bis 265	BMW 5er, BMW 5er xDrive,	235/35R20		A02) bis A10)	
	BMW 5er Hybrid	N245)T92)		E21)	
	(Limousine, außer M550i			,	
	xDrive und M550d xDrive)	245/35R20 A01)K03)T95) 255/30R20			
	·				
		A01)K01)K04)T9	92)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		245/35R20	275/30R20	A01) bis A10)	
		K03)	K02)K26)K90)	E21)V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G5L	e1*2007/4	e1*2007/46*1688*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengi vorne und hinten	Auflagen und Hinweise		
294 bis 340	BMW 5er (Limousine, nur M550i xDrive und M550d xDrive)	245/35R20 M+S A01)K03)	A02) bis A10) E21)		
	,	zulässige Reifengi	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten		
		245/35R20 K03)	275/30R20 K02)K26)K90)	A01) bis A10) E21)V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G6GT	e1*2007/46*1791*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise
120 bis 265	BMW 6er GT	245/40R20 255/35R20 A01)K04)		A02) bis A10)
		265/35R20 A01)K04)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne hinten		
		245/40R20	275/35R20 K04)	A01) bis A10) V00)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 51823 Nr. : RA-000950-D0-338

Nr.:

Anlage-Nr.: 2a Seite: 3/6



Teiletyp: TN18-9020



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
7L	e1*2007	e1*2007/46*0276*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte	Auflagen und Hinweise		
155 bis 330	BMW 7er (Baureihe G11)	245/40R20 255/35R20 A01)K04) zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		A02) bis A10)	
				Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		245/40R20	275/35R20 K04)	A01) bis A10) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
UKL-L	e1*2007/46*0371*			
F1X	e1*2007/46*1676*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 170	BMW X1 sDrive, X1 xDrive	225/35R20 A01)K01)K02)K89)	A02) bis A10)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G3X	e1*2007/46*1797*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
100 bis 195	BMW X3	235/45R20	A02) bis A10)		
		A01)K04)	B79)		
		245/40R20			
		A01)K04)			
		245/45R20			
		A01)K04)			
		255/40R20			
		A01)K03)K04)			

Nr.: RA-000950-D0-338

Anlage-Nr.: **2a** Seite: 4/6



Teiletyp: TN18-9020



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G4X	4X e1*2007/46*1881*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen			Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten	ı, ggf. Auflagen			
120 bis 195	BMW X4	235/45R20		A02) bis A10) B79)		
		245/40R20				
		245/45R20				
		255/40R20				
		265/40R20				
		275/40R20				
		A01)K03)K04)				
		zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		245/45R20	275/40R20 K04)	A01) bis A10) B79)V00)		

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Nr.: RA-000950-D0-338

Anlage-Nr. : **2a** Seite : 5 / 6

Auftraggeber: Kautschuk-Verwertungs-GmbH

Teiletyp: TN18-9020



- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- B79) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, bei denen an Achse 1 eine Bremsscheibe mit einer Dicke von 36mm verbaut ist.
- E21) Nicht geprüft für Fahrzeugausführungen mit Allradlenkung.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Nr.: RA-000950-D0-338

Anlage-Nr. : **2a** Seite : 6 / 6



Teiletyp: TN18-9020



K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K89) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoff-Radhausverbreiterung ist im Bereich von 30 Grad vor bis 30 Grad hinter der Radmitte auf eine Restbreite von 15 mm zu kürzen,
 - die sich daruber befindliche Blech Radhauskante ist auf das gleiche Maß umzulegen,
 - Im Bereich 30 Grad vor Radmitte ist der Befestigungsniet zu entfernen und die Radhausverbreiterung klebend zu fixieren.
- K90) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel im Bereich von 45-Grad vor und hinter Radmitte eng an das Radhaus anzukleben bzw. auszuschneiden.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. **2a** mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ TN18-9020 des Auftraggebers **Kautschuk-Verwertungs-GmbH**.

Geschäftsstelle Essen, 05.10.2018